

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 27. April 2010

286

EINGANG GR			
5. MAI 2010			
GRG Nr.	08	VI 8	231

Thurgauische Volksinitiative „Abschaffung der Pauschalbesteuerung – Schweizer und Ausländer gleich behandeln“

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. April 2010 wurde bei der Staatskanzlei eine Volksinitiative mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Die Gesetzgebung des Kantons Thurgau ist im folgendem Sinne anzupassen:

§ 17a Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992 (RB 640.1) ist ersatzlos zu streichen.

Aktuelle Regelung der Pauschalbesteuerung in § 17a des kantonalen Steuergesetzes:

Absatz 1

Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

Absatz 2

Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, steht ihnen das Recht auf Entrichten der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

2/3

Das Initiativkomitee setzt sich wie folgt zusammen: Urs Oberholzer-Roth, Romanshorn; Klemenz Somm, Kreuzlingen; Barbara Kern, Kreuzlingen; Susanne Oberholzer, Frauenfeld; Christian Schmid, Frauenfeld; Marco Bertschinger, Romanshorn; Alena Schmidt, Sirmach; Dario Perera, Kreuzlingen; Andreas Engeler, Müllheim; Brigitta Hartmann, Weinfelden; Beat Imhof, Balterswil; Maja Iseli, Romanshorn; Toni Kappeler, Münchwilen; Ernst Ritzi, Sulgen; Silvia Schwyter, Sommeri; Isabella Stäheli-Tobler, Eschlikon; Marion Theler, Bottighofen; Peter Wildberger, Frauenfeld; Katharina Winiger, Frauenfeld; Sara Wüger, Hüttwilen.

Das Initiativkomitee ist berechtigt, diese Volksinitiative mit einer 2/3-Mehrheit zurückzuziehen.

Die Staatskanzlei hat gemäss § 57 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1) die Prüfung der Unterschriftenbogen vorgenommen. Der Initiativtext wurde im Amtsblatt Nr. 43 vom 23. Oktober 2009 publiziert. Die am 20. April 2010 überbrachten Unterschriften wurden innerhalb der Sammelfrist abgegeben und sind deshalb als rechtzeitig eingereicht zu betrachten.

Die Unterschriftenbogen wurden von den zuständigen Gemeinden beglaubigt. Im Rahmen der Überprüfung gemäss § 61 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht hat die Staatskanzlei 4'240 gültige Unterschriften festgestellt. Sie verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

Arbon	967
Bischofszell	649
Diessenhofen	94
Frauenfeld	806
Kreuzlingen	652
Münchwilen	408
Steckborn	221
Weinfelden	443
Total	4'240

Das Volksbegehren ist somit gemäss § 62 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht zustande gekommen.

Gemäss § 66 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht hat der Grosse Rat innert eines Jahres nach Einreichung der Unterschriften über die Initiative zu befinden, sofern nicht von der Rückzugsklausel Gebrauch gemacht wird.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Initiative Ihrer Beratung zu unterziehen und uns von Ihren Beschlüssen in üblicher Weise Kenntnis zu geben.

3/3

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage: 1 Initiativbogen in Kopie